

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Höhe des Geldbetrages  
und Festlegung der Gebiete für die Ablösung  
von Kfz-Einstellplätzen**

**6.9**

---

Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) vom 08.01.2001 über die Höhe  
des Geldbetrages und Festlegung der Gebiete für die Ablösung  
von Kfz-Einstellplätzen nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung  
für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW),  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 27.09.2001

**- Stellplatzsatzung -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV NRW S. 439), hat der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) in der Sitzung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

In der Stadt Wetter (Ruhr) werden folgende Gebiete nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebiet I	innenstädtischen Kernbereich
Gebiet II	sonstiger Bereich (Übriges Stadtgebiet).

Der das Gebiet I umfassende Bereich ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet.

**§ 2**

Der Anteil der Stadt am durchschnittlichen Herstellungsaufwand einschl. der Kosten des Grunderwerbs beträgt im

Gebiet I	30 %
Gebiet II	20 %

**§ 3**

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird nach Abzug des Anteils der Stadt wie folgt festgelegt:

Gebiet I	3.580,00 Euro
Gebiet II	2.560,00 Euro

**Satzung  
der Stadt Wetter (Ruhr) über die Höhe des Geldbetrages  
und Festlegung der Gebiete für die Ablösung  
von Kfz-Einstellplätzen**

6.9

---

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 03.01.1995 über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung von Kfz-Einstellplätzen nach § 47 Abs. Bauordnung Nordrhein-Westfalen -- Stellplatzsatzung- außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die mit Ratsbeschluss vom 14.12.2000 beschlossene Satzung der Stadt Wetter (Ruhr) über die Höhe des Geldbetrages und die Festlegung der Gebiete für die Ablösung von Kfz-Stellplätzen nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) – Stellplatzsatzung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.245), kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58300 Wetter (Ruhr), 08.01.2001

Werner Laberenz  
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung vom 27.09.2001 tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Veröffentlicht in der Westfälischen Rundschau und in der Westfalenpost am 03.10.2001.